

Satzung des Porsche Club München e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1978 in München gegründete Porsche Club München ist beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 10223 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck

1. Im Porsche Club München e.V. sind Freunde und Interessierte an der Marke Porsche organisiert. Es soll der gemeinsame Gedanken- und Erfahrungsaustausch rund um die Marke Porsche und den Motorsport im Allgemeinen gepflegt werden. Zweck des Vereins ist es auch, durch geeignete Maßnahmen die Verkehrssicherheit seiner Mitglieder zu fördern. Dies kann z.B. durch Abhalten von Fahrsicherheitskursen im In- und Ausländerfolgen. Weiterhin soll den Mitgliedern ökologisches und ökonomisches Verhalten im Straßenverkehr vermittelt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft im Porsche Club München e.V. beantragen.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, der Nutzung von Vereinseinrichtungen und zum Führen des Vereinslogos.

Ordentliche Mitglieder

1. Als ordentliches Mitglied aufgenommen werden kann jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Besitz oder die dauerhafte Nutzung eines Porschefahrzeuges ist die Voraussetzung für die Aufnahme und Mitgliedschaft. Bei Ehegatten oder Lebensgefährten, die beide Clubmitglieder sind, genügt ein Porschefahrzeug.

3. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs und zur Benützung der Clubeinrichtungen, sowie zum Führen des Clubabzeichens.
4. Über den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand.
5. Die Höhe des Aufnahmebeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.
6. Die Mitgliederbeiträge werden im Lastschriftverfahren erhoben.

§ 4 Ehrenmitglieder

Die Vorstandschaft ist berechtigt, Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder, haben aber keinen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Aufnahme ist zu beantragen und ist an ein Vorstandsmitglied zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (gem. § 13/1.) mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Bewerber ist bei der Abstimmung nichtanwesend. Der Präsident hat gegen die Aufnahme ein Vetorecht.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird nicht begründet.
4. Durch die Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung des Porsche Club München e.V. an und verzichtet auf Klagen vor ordentlichen Gerichten gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstandes und der Mitglieder des Porsche Club München e.V..
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages bzw. durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung.
6. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von der Hauptversammlung beschlossenen Meisterschafts- und Clubsportregeln zu beachten.
7. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen (Fernmitgliedschaft, Förderungsaktionen, etc.) auf die Aufnahmegebühr von Neumitgliedern zu verzichten.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, deren Wohnsitz mehr als 200 km von München entfernt ist, einen Nachlass auf den Jahresbeitrag zuzugestehen.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag wird jeweils in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres per Bankeinzug erhoben. Abweichende Zahlungsweise ist nach Absprache möglich.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
4. Die Höhe und Fälligkeit der Umlagen werden von der Hauptversammlung festgelegt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
2. Jedes Mitglied kann gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres erklären. Es ist eine Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.
3. Durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit kann ein Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen länger als zwei Wochen im Rückstand ist.
4. Ein Ausschluss aus dem Verein kann durch Vorstandsbeschluss (wie 3.) ebenfalls erfolgen, wenn das Mitglied durch Rufschädigendes Verhalten oder in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Vorstand muss dem Mitglied jedoch Gelegenheit geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Hauptversammlung einlegen. Sie ist innerhalb von vier Wochen an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist daraufhin verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine Hauptversammlung einzuberufen, die dann eine abschließende Entscheidung trifft.
5. Wird ein Mitglied nach 4. vom Verein ausgeschlossen, so ist in jedem Fall der volle Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen.
6. Bei einem Ausschluss nach 3. oder 4. endet die Mitgliedschaft mit Bekanntgabe der Entscheidung.
7. Nach Ablauf der Mitgliedschaft dürfen evtl. vorhandene Mitgliedskarten, Wagenplaketten, Vereinslogos o.ä. nicht mehr öffentlich verwendet werden.

§ 8 Haftpflicht

Für die aus dem Sport- oder Veranstaltungsbetrieb entstehenden Schäden und Sach- oder Vermögensverluste auf den Veranstaltungsplätzen und Räumen des Vereins besteht keine Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Hauptversammlung der Mitglieder.
2. Der Vorstand.

§ 10 Hauptversammlung der Mitglieder

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres einzuberufen.
2. Der Termin ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.
3. Der Präsident leitet die Hauptversammlung. Bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes bevollmächtigtes Vorstandsmitglied.
4. Jedes anwesende Mitglied oder Ehrenmitglied hat eine Stimme, soweit nicht über sie persönlich betreffende Fragen abgestimmt wird. Ausgenommen hiervon sind Wahlen.
5. Über die Ergebnisse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von jedem Mitglied eingesehen werden kann. Das Protokoll muss durch den Vorstand, Schriftführer und den Präsidenten oder Vizepräsidenten unterschrieben sein.
6. Jedes Mitglied kann Anträge zur Hauptversammlung stellen. Die Anträge müssen spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
7. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, die spätestens vor Beginn der Hauptversammlung dem Vorstand vorliegen müssen, entscheidet die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
8. Die Hauptversammlung ist für folgende Tagesordnungspunkte zuständig:
 - a) Feststellung des Stimmschlüssels
 - b) Bericht der Vorstandsmitglieder
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Bildung eines Wahlausschusses
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer
 - h) Festsetzung der Höhe von Beiträgen und Umlagen
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - j) Satzungsänderung
 - k) Auflösung des Vereins, gem. § 19

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder, der Präsident oder durch Vorstandsbeschluss ein diesbezüglicher Antrag schriftlich gestellt wird. Die Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung ergeht durch den Präsidenten schriftlich mit mindestens zehn Tagen Ladungsfrist. Hier gilt auch § 10/5.

§ 12 Abstimmungen

1. Jede Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei allen Wahlvorgängen und Anträgen, mit Ausnahme der unter 4. und 5. genannten, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist die Anzahl der Stimmen zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei geheimer Wahl unbeschriftete Stimmzettel. Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

2. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Hauptversammlung kann einstimmig beschließen, die Wahlen per Handzeichen durchzuführen.

3. Die Entscheidung über Anträge erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Hauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Abstimmung per Handzeichen durchzuführen.

4. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist notwendig bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Gesamtvorstandes oder eines Vorstandsmitglieds

5. Eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist notwendig für den Beschluss, den Verein nach § 19 aufzulösen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1.1 dem Präsidenten
- 1.2 dem Vizepräsidenten
- 1.3 dem Kassenwart
- 1.4 dem Sportwart
- 1.5 dem Schriftführer

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1.6 und 1.7 zwei Beisitzern.

Die vorgenannten zwei Sitze des erweiterten Vorstandes müssen nicht zwingend besetzt werden. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf um zwei weitere Mitglieder ergänzt werden. Die Entscheidung wird durch die Hauptversammlung getroffen.

3. Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Amtsperiode wird von Hauptversammlung zu Hauptversammlung gerechnet. In den Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl werden die Positionen 1./1.2, 1./1.3, 1./1.4, 1./1.5./ in den Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl die übrigen Positionen gewählt.

4. Die Absetzung des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes kann nur auf Antrag von mindestens 10 % aller Mitglieder, die ein Misstrauensvotum vorbringen und in der Hauptversammlung eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, erfolgen.

5. Der Präsident und jedes einzelne Mitglied des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes hat das Recht, ohne Angabe von Gründen jederzeit zurückzutreten. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder wird dieses Amt in Personalunion von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Hauptversammlung übernommen.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an einer Sitzung des Vorstandes teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten.

8. Der Vorstand kann die Behandlung bestimmter Vorstandsgeschäfte oder anderer Vereinsaufgaben Ausschüssen oder einzelnen Personen, insbesondere einem hauptberuflichen Geschäftsführer, übertragen. Diese Ausschüsse oder Personen können den Verein nach außen nur aufgrund einer vom Gesamtvorstand einstimmig zu erteilenden schriftlichen Vollmacht vertreten.

§ 14 Vertretung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten einzeln vertreten. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind jeweils mit einem anderen Vorstand vertretungsberechtigt.

2. Vorstand im Sinne des § 29 BGB ist der Präsident. Der Vorstand gem. § 13/1. ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, die zu Investitionen und Anschaffung von Gegenständen notwendig sind, mit einem Geschäftswert von mehr als 1000 € die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes gem. § 13/1. erforderlich ist.

4. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung und Aufstellen der Tagesordnung.

2. Ausführen von Beschlüssen durch die Hauptversammlung.
3. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Erstellung der Buchführung und Erarbeitung des Jahresberichtes.
6. Planung und Vorbereitung von Veranstaltungen.

§ 16 Rechnungsprüfer

Von der Hauptversammlung werden zwei Rechnungsprüfer mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

§ 17 Ehrenausschuss / Schlichtungsausschuss

1. Alle zwei Jahre sind bei der Hauptversammlung drei Mitglieder für den Ehrenausschuss zu wählen. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.
2. Bei allen Streitigkeiten, die sich zwischen den Mitgliedern über Belange des Vereins ergeben, ist der Ehrenausschuss anzusprechen. Die Entscheidung des Ehrenausschusses ergeht gebührenfrei und ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitglieder des Ehrenausschusses dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

§ 18 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand (gem. § 13/1.) geprüft. Die Mitglieder entscheiden über Änderungen der Satzung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Der Auslösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Sofern die außerordentliche Hauptversammlung nicht anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Das bei Auflösung vorhandene Vermögen ist nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an eine wohltätige Vereinigung, die vom Vorstand bestimmt wird, abzuführen.

5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins ist München.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder für unwirksam erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine entsprechende wirksame Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die ursprüngliche Zwecksetzung dieser Satzung war.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde im Januar 2008 allen Mitgliedern übergeben und übersendet und tritt am 1.Feb. 2009 in Kraft, sofern bis zu diesem Zeitpunkt nicht die erforderliche Mindestzahl von schriftlichen Einsprüchen dem Porsche Club München e.V. vorliegt.

München, 1.Feb. 2009

Porsche Club München e.V.
Präsident

Porsche Club München e.V.
Vizepräsident